

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu Erweiterung und Neutralitt

DAS EUROPISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis der Entschlieungsantrge der Abgeordneten
 - a) Langer zur Erweiterung der Gemeinschaft und Neutralitt (B3-1547/92) und
 - b) Poettering und anderen zur Erweiterung und Neutralitt (B3-1550/92),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Mai 1991 zur Erweiterung der Europischen Gemeinschaft und den Beziehungen zu anderen europischen Lndern¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. Juni 1991 zu den Perspektiven fr eine europische Sicherheitspolitik: Die Bedeutung der Europischen Sicherheitspolitik und ihre Auswirkungen auf die Europische Politische Union²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. Januar 1993 zu der Gestaltung und der Strategie der Europischen Union im Hinblick auf ihre Erweiterung und die Schaffung einer gesamteuropischen Ordnung³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. Februar 1993 zur Erweiterung der Gemeinschaft⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 27. Mai 1993 zu der Entwicklung der West-Ost-Beziehungen in Europa und ihre Auswirkungen auf die europische Sicherheit⁵⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. Juni 1991, S. 54.

²⁾ ABl. Nr. C 183 vom 15. Juli 1991, S. 18.

³⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. Februar 1993, S. 124.

⁴⁾ ABl. Nr. C 72 vom 15. Mrz 1993, S. 69.

⁵⁾ ABl. Nr. C 176 vom 28. Juni 1993, S. 185.

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Juli 1993 zur Erweiterung⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die schriftliche Anfrage Nr. 2408/92 vom 6. Oktober 1992 an den Rat betreffend die Neutralitt sterreichs⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die schriftliche Anfrage Nr. 2728/92 vom 21. Dezember 1992 an die Kommission betreffend die Erweiterung der Gemeinschaft und Gemeinsame Auen- und Sicherheitspolitik⁸⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen der Kommission zu den Beitrittsantrgen sterreichs [1. August 1991, SEK (91) 1590], Schwedens [31. Juli 1992, SEK (92) 1582], Finnlands [4. November 1992, SEK (92) 2048] und Norwegens [24. Mrz 1993, KOM (93) 0142], und der Beitrittsantrge Zyperns und Maltas,
 - in Kenntnis der Schlufolgerungen des Europischen Rates von Kopenhagen (21. und 22. Juni 1993) bezglich einer Erweiterung der Gemeinschaft,
 - gesttzt auf Artikel 45 der Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr auswrtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0077/94),
- A. unter Bezugnahme auf die wiederholt vom Europischen Parlament eingenommene Stellung, da die Aufnahme neuer Mitglieder in die Europische Gemeinschaft weitere Reformen des Gemeinschaftssystems, insbesondere hinsichtlich der Vertiefung der Prinzipien und Ziele, auf denen die Politische Union beruht, erforderlich macht (vgl. insbesondere seine Entschlieung vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen⁹⁾,
- B. unter Bezugnahme auf Artikel J. 4 Absatz 1 des Vertrages ber die Europische Union, der vorsieht, da zur Gemeinsamen Auen- und Sicherheitspolitik (GASP) auf lngere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehrt, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung fhren knnte,
- C. in der berzeugung, da eine gemeinsame Auen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sich in erster Linie als Politik der Konfliktverhinderung und Friedenssicherung verstehen mu, und militrische Erwgungen bzw. Manahmen als „ultima ratio“ zu betrachten sind,
- D. unter Wrdigung der umfassenden Erfahrung und des auerordentlich positiven Beitrags zur Erhaltung des Friedens und zur Verringerung von Konfliktgefahren, die einige beitrtrittswillige Lnder bislang personell sowie durch den Einsatz ziviler und militrischer Mittel in die internationalen Organisationen

⁶⁾ ABl. Nr. C 255 vom 20. September 1993, S. 207.

⁷⁾ ABl. Nr. C 86 vom 26. Mrz 1993, S. 20.

⁸⁾ ABl. Nr. C 99 vom 7. April 1993, S. 19.

⁹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. Mai 1992, S. 81.

eingebraucht haben, und in der Erwägung, daß sich die Europäische Union dies sinnvoll zunutze machen könnte, um ihren Aktionsbereich in diesem Sinne zu erweitern,

- E. in der Erwägung, daß die Europäische Union, angesichts zunehmender Krisenherde innerhalb und außerhalb Europas, mehr denn je zuvor gefordert ist, ihr politisches und wirtschaftliches Gewicht zur Verhinderung und zur Lösung von Konflikten einzusetzen,
- F. in der Einschätzung, daß die Beitrittskandidaten, aufgrund ihrer geopolitischen Lage und ihrer Geschichte besondere Möglichkeiten und Aufgaben für die Gestaltung positiver und friedenssichernder Beziehungen mit den östlichen Nachbarstaaten der Europäischen Union besitzen,
- G. im Bewußtsein, daß alle vier Staaten, mit denen zur Zeit Beitrittsverhandlungen geführt werden, deutlich gemacht haben, daß sie den Rechtsstand der Gemeinschaft und die Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik akzeptieren,
- H. im Bewußtsein, daß Artikel J. 10 des Vertrages über die Europäische Union die Möglichkeit einer Revision der Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Ziel einer Vertiefung des Integrationsprozesses vorsieht,
- I. in der Erwägung, daß keiner der Beitrittskandidaten, mit denen zur Zeit Verhandlungen geführt werden, mit Ausnahme von Norwegen, einem sicherheitspolitischen Bündnis angehört,
- J. im Bewußtsein, daß die sicherheitspolitisch relevanten Rechtsvorschriften Finnlands, Österreichs, Norwegens und Schwedens signifikante Unterschiede aufweisen, und daß dies bei den Beitrittsverhandlungen berücksichtigt werden muß,
- K. in der Erwägung, daß sich alle vier Länder in der Vergangenheit sehr stark für den KSZE-Prozeß und bei den friedenserhaltenden VN-Streitkräften engagiert haben,
- L. in der Erwägung, daß weitere Länder, wie Malta und Zypern, offizielle Beitrittsanträge gestellt haben, und daß zudem verschiedene Staaten in Mittel- und Osteuropa, in erster Linie die Visegrad-Länder, deutliches Interesse an einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union bekundet haben, und die Perspektive einer Vollmitgliedschaft dieser Länder auch in den Präambeln der mit ihnen geschlossenen Europaabkommen zum Ausdruck gebracht wird,
- M. in der Überzeugung, daß nach Auflösung des Ost-West-Gegensatzes Begriff und Inhalt von Neutralität neu definiert werden müßten,

- N. in der Überzeugung, daß ein wirklicher und dauerhafter politischer Zusammenhalt der Europäischen Union nicht durch irgendwelche Kunstgriffe durchgesetzt werden kann, sondern notwendigerweise den historischen Grundlagen der kulturellen Eigenheiten und der Ideale jedes Landes Rechnung tragen muß und auf dem spontanen Willen der Bürger der beitrittswilligen Länder und auf einem allmählichen Prozeß der Harmonisierung der verschiedenen Sicherheitspolitiken sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Beitrittskandidaten beruhen muß,
- O. im Bewußtsein, daß der Neutralitätsstatus Österreichs Probleme in den Beitrittsverhandlungen, etwa bezüglich einer Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen und gemeinsamen Aktionen gemäß Titel V Artikel J. 1 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union aufwerfen könnte,
- P. im Bewußtsein, daß die österreichische Regierung in mehreren Verlautbarungen aus jüngster Zeit deutlich ihren Willen bekräftigt hat, sich vorbehaltlos an der zukünftigen Ausgestaltung der GASP beteiligen zu wollen,
- Q. im Bewußtsein, daß nicht alle Mitgliedstaaten der heutigen Europäischen Union dieselbe sicherheitspolitische Einbindung etwa in die WEU haben, und daß sich daraus bereits vor einer Erweiterung der Union möglicherweise Probleme für die Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, ergeben,
- R. in der Überzeugung, daß die sicherheits- und verteidigungspolitische Dimension der Europäischen Union auch von den neutralen Beitrittskandidaten als positives Element im Prozeß der Europäischen Integration gesehen werden sollte,
- S. in der Einschätzung, daß die öffentliche Meinung in einzelnen beitrittswilligen Ländern möglicherweise eine zurückhaltende Einstellung zur Beteiligung ihres Staates am Aufbau der verteidigungspolitischen Dimension im Rahmen der Europäischen Union zum Ausdruck bringt,
- T. in der Überzeugung, daß die Erweiterung der Europäischen Union institutionelle Reformen mit dem Ziel einer Vertiefung der Gemeinschaftsbildung im Rahmen der Europäischen Union nach sich ziehen muß, damit die Funktionsfähigkeit der Union gewährt ist,
- U. in der Überzeugung, daß die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik ein unverzichtbares Ziel für den Aufbau der Europäischen Union ist und bleibt, sofern sich die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nicht auf komplexe Verhandlungen auf Regierungsebene beschränkt, die politisch und strategisch an die NATO und die WEU gebunden sind und weit von einer wirklichen parlamentarischen Kontrolle und vom Willen der Bürger entfernt und eindeutig darauf ausgerichtet sind, der militärischen Dimension den Vorrang vor Abrüstung, Friedenspolitik und Menschenrechten einzuräumen,

1. ist der Auffassung, daß durch die Erweiterung der innere Zusammenhalt der Europäischen Union gestärkt und ihre Fähigkeit zu wirksamem Handeln in der Außen- und Sicherheitspolitik erhöht werden muß;
2. begrüßt, daß alle Beitrittskandidaten, mit denen Verhandlungen aufgenommen wurden, ohne Einschränkungen bereit sind, die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik des Unionsvertrages zu übernehmen;
3. würdigt den sicherheitspolitischen Beitrag, den Norwegen im Rahmen des Atlantischen Bündnisses geleistet hat, ebenso wie die vielfältigen sicherheits- und friedensstiftenden Initiativen der drei anderen Beitrittskandidaten durch ihre aktive Friedenspolitik im Rahmen der KSZE, der UNO sowie als Vermittler zwischen Konfliktparteien in den internationalen Beziehungen;
4. ist sich bewußt, daß der Sicherheitsstatus Finnlands, Österreichs, Norwegens und Schwedens eine jeweils unterschiedliche Qualität und Tragweite hat, und dem bei den Beitrittsverhandlungen Rechnung getragen werden muß;
5. betont, daß die Kompatibilität des Sicherheitsstatus von Beitrittskandidaten mit den Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden muß, und daß dieselben Kriterien auch zukünftigen Beitrittsverhandlungen zugrunde gelegt werden sollen;
6. unterstreicht, daß die Beitrittskandidaten vom Zeitpunkt ihres Beitritts an in der Lage sein müssen, sich vollständig und aktiv an der im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Außen- und Sicherheitspolitik zu beteiligen,
7. wünscht, daß die Beitrittskandidaten mit dem Beitritt alle Ziele des Unionsvertrages, die Bestimmungen von Titel V sowie die dem Vertrag beigefügten einschlägigen Erklärungen in vollem Umfang und vorbehaltlos akzeptieren;
8. fordert, daß während der Beitrittsverhandlungen ein intensiver Dialog zwischen den Institutionen der Europäischen Union einerseits und den Beitrittskandidaten andererseits über die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Außen- und Sicherheitspolitik geführt wird;
9. ist überzeugt, daß eine volle Mitwirkung der Kandidatenländer nach ihrem Beitritt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Stabilisierung von Frieden und Sicherheit auf dem gesamten europäischen Kontinent beitragen würde;
10. ist der Auffassung, daß die Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der Europäischen Union auch im genuinen Sicherheitsinteresse der Beitrittskandidaten liegt,

11. ist der Auffassung, daß der etwaige Beitritt traditionell neutraler Länder, die sich dennoch im Rahmen der Tätigkeit internationaler und unparteiischer Organisationen als sehr aktiv erweisen, der Europäischen Union die Gelegenheit bietet, ihre eigene Rolle in diesem Sinne zu erweitern und sich mit brauchbaren zivilen Mechanismen und Strukturen auszustatten, die zur Verhütung und zur Verringerung von Konflikten, zur Vermittlung bei Konflikten und zur Schlichtung von Streitfällen eingesetzt werden können;
12. würde es begrüßen, wenn sich alle Beitrittskandidaten nach ihrem Beitritt aktiv und konstruktiv an der Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, beteiligen würden;
13. würde es begrüßen, wenn die Bevölkerungen in den Beitrittskandidatenstaaten die Überzeugung teilen, daß eine gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik ihrem eigenen Sicherheitsinteresse entspricht und unverzichtbarer Bestandteil einer Europäischen Union ist;
14. ist der Meinung, daß eine gemeinsame Verteidigung im Rahmen der Europäischen Union rein defensiven Charakter haben muß und eine gegenseitige Beistandsverpflichtung analog zu den Bestimmungen von Artikel V des revidierten Brüsseler Vertrages beinhalten sollte;
15. betont die Notwendigkeit, angesichts zunehmender Krisenherde, die international koordiniertes Handeln erfordern, die Europäische Union in die Lage zu versetzen, als friedenserhaltende und friedensstiftende Kraft nach Artikel 51 der VN-Charta wirksam werden zu können;
16. begrüßt, daß verschiedene Beitrittskandidaten sich bereits in der Vergangenheit vielfach aktiv und engagiert am KSZE-Prozeß sowie an Friedensmissionen der Vereinten Nationen beteiligt haben, und sieht darin eine günstige Voraussetzung, damit die Europäische Union in Zukunft im Rahmen der GASP eine aktive gemeinsame Politik der Konfliktverhinderung und Konfliktschlichtung betreiben kann;
17. würde es begrüßen, wenn die Staaten, mit denen Beitrittsverhandlungen geführt werden, gegebenenfalls bereits vor ihrem Beitritt und gemäß ihren verfassungsmäßigen Möglichkeiten sich an friedenserhaltenden oder friedensstiftenden Maßnahmen der Europäischen Union beteiligen würden;
18. regt an, zu prüfen, ob und in welchem Maße Staaten, mit denen Beitrittsverhandlungen geführt werden, bereits vor ihrem Beitritt an gemeinsamen Aktionen gemäß Artikel J. 1 Absatz 3 des Unionsvertrages beteiligt werden können;
19. würde es begrüßen, wenn die Beitrittskandidaten, bei denen dies erforderlich ist, ihre Verfassungsbestimmungen im Hinblick auf ihre Kompatibilität mit der Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigung im Rahmen der Europäischen Union überprüfen, und – wenn erforderlich – entsprechende Änderungen in die Wege leiten;

20. weist darauf hin, daß gemäß den Bestimmungen von Titel V Artikel J. 4 Absatz 2 VEU die Westeuropäische Union in einer Übergangszeit die Trägerorganisation für die Ausarbeitung und Durchführung verteidigungspolitischer Entscheidungen und Aktionen der Europäischen Union ist, und würde es daher begrüßen, wenn die Beitrittskandidaten, in der Perspektive ihres Beitrittes zur Europäischen Union, die rechtlichen und politischen Möglichkeiten prüfen, um an den Aktivitäten der WEU teilzunehmen;
21. würde es begrüßen, wenn alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die noch nicht Mitglieder der WEU sind, auf eine Vollmitgliedschaft in der WEU, die ja gemäß Titel V Artikel J. 4 Absatz 2 VEU integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, hinwirken würden, um die Kohäsion der Union als Ganzes zu fördern und einem „Europe à la carte“ entgegenzuwirken;
22. hält eine Vollmitgliedschaft von Staaten in der WEU, die nicht auch Vollmitglieder der Europäischen Union werden können, für unzweckmäßig;
23. ist nicht der Ansicht, daß die Zugehörigkeit zur NATO und zur WEU als Militärbündnisse eine wesentliche Voraussetzung für den Beitritt zur Europäischen Union darstellt, und hält vielmehr die KSZE für ein geeignetes regionales System zur Verhütung und friedlichen Beilegung von Konflikten und fordert deshalb die Staaten der Union und die beitrittswilligen Länder (die bereits alle Mitglieder der KSZE sind) auf, sich für eine Stärkung der Strukturen und für wirksamere Beschlußverfahren dieser Organisation einzusetzen;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entscheidung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Parlamenten und den Regierungen Österreichs, Zyperns, Finnlands, Maltas, Norwegens und Schwedens sowie den Sekretariaten der KSZE, der WEU und der NATO zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

